

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptverwaltungsausschuss	18.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	02.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Sportförderrichtlinien der DJK/FC Seßlach vom 10.05.2019****Anlagen:**

DJK FC Seßlach Antrag vom 10.05.2019
 Angebot Fa. Schramm vom 03.05.2019
 Angebot Fa. Stegner vom 04.05.2019
 Anschreiben vorzeitiger Baubeginn vom 13.05.2019

Der Antrag des DJK/FC Seßlach vom 10.05.2019 mit seinen Anlagen wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Gemäß Nr. 4 der Sportförderrichtlinien vom 15.04.2014 wird die Bezuschussung von Eigenleistungen und Materialbeschaffungen, bei denen sich der BLSV finanziell nicht beteiligt, wie folgt gehandhabt:

Die Eigenleistung wird auf maximal 30 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Materialkosten begrenzt. Der Stundensatz wird mit einem Betrag i. H. v. 9,60 € anerkannt.

Außerdem sind die Materialkosten förderfähig. Diese sollten analog zu Nr. 2 c) (Regenerierungs- und Pflegemaßnahmen von Rasenspielfeldern durch Fachfirmen mit 20 % der Kosten, höchstens mit 500,00 €) bezuschusst werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der DJK/FC Seßlach erhält gemäß seinem Antrag vom 10.05.2019 einen Zuschuss der Stadt Seßlach für die beantragte Maßnahme (Herrichten des Sportplatzes in Eigenregie) gemäß der zurzeit gültigen Sportförderrichtlinien (Eigenleistung: max. 30 % der durch Rechnung nachgewiesenen Materialkosten – Stundensatz 9,60 €, Materialkosten: 20 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 500,00 €) der Stadt Seßlach. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.